

B e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung

Sulingen, 14. November 2012

I.**Auftrag**

Der Kirchensenat hat der 24. Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 101 A den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vorgelegt.

Diesen Kirchengesetzentwurf hat der Präsident der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode zur Beratung überwiesen.

Die Vorlage des Kirchengesetzentwurfes des Kirchensenates geht zurück auf folgende Beschlüsse der 24. Landessynode während ihrer X. Tagung in der 54. Sitzung am 16. Juni 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Abstufung kirchlicher Aufsichtsmaßnahmen (Aktenstück Nr. 101):

- "1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Abstufung kirchlicher Aufsichtsmaßnahmen (Aktenstück Nr. 101) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode auf der Grundlage dieses Berichtes bis zur XI. Tagung den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vorzulegen. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit vorab zur Beratung zu überweisen."*

(Beschlusssammlung der X. Tagung Nr. 2.3.1)

II.

Beratungsgang

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat das Aktenstück Nr. 101 A und den Kirchengesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. November 2012 beraten. Der Rechtsausschuss hat am 12. November 2012 mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen das Aktenstück Nr. 101 A und den vorgelegten Kirchengesetzentwurf hat.

III.

Die Vorschläge im Einzelnen

1. § 67 der Kirchengemeindeordnung

Der Kirchensenat schlägt vor, in § 67 (Aufsicht) der Kirchengemeindeordnung die Möglichkeit einer Ermahnung aufzunehmen, falls ein Kirchenvorstand seine Pflicht vernachlässigt oder verletzt. Ein solcher Formulierungsvorschlag war im Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Abstufung kirchlichen Aufsichtsmaßnahmen (Aktenstück Nr. 101) noch nicht enthalten. Er ergibt sich aber aus der Anwendung des in III. Nr. 1 des Aktenstückes Nr. 101 formulierten Grundsatzes, nicht nur die jeweils höchste Eskalationsstufe gesetzlich zu regeln, sondern vorhergehende Eskalationsstufen einzuführen. Der Ermahnung wird in IV. des Aktenstückes Nr. 101 mehrfach als niedrigste Eskalationsstufe genannt. Der Ausschuss betrachtet den Formulierungsvorschlag des Kirchensenates deshalb als klarstellende Ergänzung.

2. § 72 der Kirchengemeindeordnung

Der Kirchensenat schlägt vor, das Verfahren nach § 72 (Auflösung des Kirchenvorstandes) der Kirchengemeindeordnung weiter zu differenzieren und abzustufen.

- a) Die Voraussetzungen zur Auflösung eines Kirchenvorstandes werden präzisiert. Waren bisher "beharrliche Pflichtverletzung" oder das fehlende "gedeihliche Wirken" des Kirchenvorstandes Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens nach § 72, so soll künftig eine wiederholte Pflichtverletzung in erheblichem Maße Voraussetzung für die Einleitung sein.

Nach Auffassung des Ausschusses beschreibt die neue Formulierung zutreffender den Sachverhalt.

- b) In der Neuformulierung wird vorgeschrieben, dass nach einer ersten Ermahnung durch den Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung durch das Landeskirchenamt mit der Androhung einer Auflösung erfolgt.

Erst nach dieser zweiten Ermahnung und einer angemessenen Frist kann das Landeskirchenamt dann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen, wenn er feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinde auf andere Weise nicht gesichert werden kann.

Die Änderungen unterstützen das Anliegen des Ausschusses durch die Einführung von Eskalationsstufen, einen Konflikt möglichst vor Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen zu lösen.

- c) Die vom Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit im Aktenstück Nr. 101 vorgeschlagene Möglichkeit der Suspendierung eines Kirchenvorstandes während der Dauer des Verfahrens zur Auflösung, wird im Gesetzentwurf weiter differenziert, indem das Landeskirchenamt den Kirchenvorstand ggf. auch nur teilweise – so für Vermögensfragen oder Personalangelegenheiten – suspendieren kann.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden unnötige Eingriffe in die Amtsführung eines Kirchenvorstandes vermieden.

3. § 72 (Allgemeines) und § 78 (Auflösung des Kirchenkreisvorstandes) der Kirchenkreisordnung

Der Kirchensenat schlägt vor, die §§ 72 und 78 der Kirchenkreisordnung parallel zu den §§ 67 und 72 der Kirchengemeindeordnung umzuformulieren.

Die vorgeschlagenen Formulierungen unterstützen das Anliegen des Ausschusses, auf den verschiedenen Ebenen möglichst gleiche Regelungen einzuführen, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine abweichende Regelung verlangen.

Allerdings ist die Formulierung des § 78 Absatz 1 Satz 3 der Kirchenkreisordnung missverständlich:

"Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes insoweit von einem, einer oder mehreren von **ihm** Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden."

Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass mit dem "ihm" nur das Landeskirchenamt gemeint sein kann. Grammatisch könnte sich das "ihm" aber auch auf den Kirchen-

kreisvorstand beziehen. Der Ausschuss schlägt deshalb vor, Satz 3 wie folgt umzuformulieren:

"Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes insoweit von einem, einer oder mehreren **vom Landeskirchenamt** Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden."

IV.

Weitergehende Beschlüsse der Landessynode

Die Landessynode hatte während ihrer X. Tagung in der 54. Sitzung am 16. Juni 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Abstufung kirchlicher Aufsichtsmaßnahmen (Aktenstück Nr. 101) weiterhin beschlossen:

"Das Landeskirchenamt wird gebeten, die in diesem Aktenstück vorgeschlagenen Änderungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände gegenüber dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anzuregen."

(Beschlussammlung der X. Tagung Nr. 2.3.2)

Das Landeskirchenamt hat diese Anregungen mit Schreiben vom 13. August 2012 an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weitergeleitet. Sie wurden dort zunächst in die Referentenrunde eingebracht, die derzeit über eine Fortentwicklung des Gesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) berät.

VI.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung (Aktenstück Nr. 101 B) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode tritt in die Lesung des mit dem Aktenstück Nr. 101 A vorgelegten Kirchengesetzes unter Berücksichtigung der folgenden Änderung ein:

Artikel 2, Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharrt er trotz Ermahnung in seinem Ver-

*halten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenkreisvorstandes androhen. Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen. Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes insoweit von einem, einer oder mehreren **vom Landeskirchenamt** Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden."*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender